

# "Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen" : Empfehlung an den Vorstand der "Katholischen Vereinigung für Ökumene" zum Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **94 (2004)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-404985>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

**«Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen»  
Empfehlung an den Vorstand der  
«Katholischen Vereinigung für Ökumene»  
zum Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der  
Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden\***

**Zur Publikation des Berichtes  
«Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen»**

*Hintergrund*

Im Februar 1997 ergriff die [römisch-katholische] St. Willibrord-Vereinigung die Initiative zur Errichtung einer Studienkommission von altkatholischen und römisch-katholischen Theologen, welche die Möglichkeiten zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen den beiden Kirchen untersuchen sollte. Diese Kommission nahm faktisch die Arbeit der Bischöflichen Kommission Rom-Utrecht wieder auf, die kurz nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ihre Arbeit anfang und nach einem Intermezzo von vier Jahren zum letzten Mal im Jahr 1985 zusammenkam. Die Notwendigkeit,

---

\* Der vorliegende Text ist eine von Maja Weyermann vorgelegte und von der Redaktion (UvA, AB) durchgesehene Übersetzung von: Het gezamenlijk erfgoed in vreugde delen. Advies aan het bestuur van de Katholieke Vereniging voor Oecumene inzake de verhouding tussen de Oud-Katholieke en de Rooms-Katholieke Kerk in Nederland, 's-Hertogenbosch o. J. [2004], 27 S.; das holländische Original kann auch heruntergeladen werden unter: [www.okkn.nl/welkom/](http://www.okkn.nl/welkom/). Das in der Broschüre nicht abgedruckte Geleitwort zur Veröffentlichung ist im Folgenden ebenfalls in deutscher Übersetzung wiedergegeben. Anmerkungen und Ergänzungen in eckigen Klammern stammen von der Redaktion. Diese dankt der «Katholieke Vereniging voor Oecumene» für die Erlaubnis, den Text in Übersetzung zu publizieren, und hält auf ihren Wunsch hin gern fest, dass eine Zustimmung der römisch-katholischen Bischofskonferenz der Niederlande bislang nicht vorliegt (vgl. auch unten S. 278 f.).

Zum Thema der bisherigen römisch-katholisch – altkatholischen theologischen Dialoge vgl. die folgenden neueren Veröffentlichungen, in denen teils auch ältere Literatur verzeichnet ist: URS VON ARX, Römisch-katholische und Christkatholische Kirche – Reflexionen eines Christkatholiken zu ihrem Verhältnis gestern, heute und morgen, in: Roger Liggistorfer/Brigitte Muth-Oelschner (Hg.), (K)Ein Koch-Buch. Anleitungen und Rezepte für eine Kirche der Hoffnung. FS Bischof Kurt Koch, Freiburg Schweiz (Kanisius) 2000, 356–375; JAN VISSER, Die Beziehungen zwischen dem Vati-

diese Aufgabe in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wieder aufzunehmen, ergab sich zum Teil aus der Tatsache, dass die Resultate dieses Dialogs in den siebziger und achtziger Jahren nie bestätigt worden waren. Beide Kirchen hatten dafür ihre Gründe. Die Altkatholische Kirche der Niederlande wollte gleichzeitig auch in Deutschland und der Schweiz eine Übereinkunft erreichen. Aber sowohl in Deutschland als auch in Rom wuchsen auf römisch-katholischer Seite die Zweifel an diesen Vereinbarungen. Die Berichte und Erklärungen verschwanden in den Archiven. Ein anfänglich mit viel Enthusiasmus begonnener Prozess der Annäherung zwischen den beiden Kirchen geriet ins Stocken. Für die Beziehungen der beiden Kirchen war diese Entwicklung nicht gut. Die Arbeit musste vollendet werden. Das war der wichtigste Grund für den Zentralvorstand der Vereinigung, die genannte Studienkommission einzusetzen. Neue Entwicklungen, wie der Beschluss der Altkatholischen Kirche, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen, waren zwar nicht der Anlass für die Errichtung der Kommission, aber doch ein wichtiger Tatbestand, dem die Kommission bei ihrer Tätigkeit Rechnung zu tragen hatte.

Die Kommission unter dem Vorsitz von Dr. P. Vriens OFM Cap hat drei Jahre lang gearbeitet. Umstandehalber dauerte es lange, bis die definitive Fassung des Berichtes fertig gestellt war. Der Schlussbericht unter dem Titel «Das gemeinsame Erbe freudig miteinander teilen» wurde dem Zentralvorstand der Vereinigung am 24. April 2002 unterbreitet. Der Vorstand nahm die Empfehlung der Kommission an und überreichte den Bericht der Römisch-katholischen Bischofskonferenz und den Altkatholischen Bischöfen.

Der Vorstand ist sich bewusst, dass – abgesehen von der Zulassung von Frauen zur Priesterweihe – mehrere Umstände einer günstigen Aufnahme des Berichts durch die römisch-katholische Seite eher hinderlich sind. Es

---

kan und der Utrechter Union aus altkatholischer Sicht, in: Hans Gerny/Harald Rein/Maja Weyermann (Hg.), *Die Wurzel aller Theologie: Sentire cum Ecclesia*. FS Urs von Arx, Bern (Stämpfli) 2003, 309–235; KURT KOCH, *Die Beziehungen zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche in der Schweiz*, in: ebd. 326–347; ROBERT M. NEMKOVICH/JAMES C. TIMLIN (Hg.), *Journeying Together in Christ. The Journey Continues. The Report of the Polish National Catholic–(Roman Catholic Dialogue 1989–2002*, Huntington IN (Our Sunday Visitor) 2003, 123 S.; ZDZISŁAW J. KIJAS, *Der Dialog zwischen der Polnisch-katholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche in Polen. Die Arbeit der Gemeinsamen Kommission in den Jahren 1998–2003*, in diesem Heft S. 217–248. An sich wäre auch noch auf die am 7. Juni 2002 neu konstituierte, je drei Mitglieder umfassende Christkatholisch – Römisch-katholische Gesprächskommission in der Schweiz (CRGK) zu verweisen, doch ist die Arbeit bislang in keiner Weise in Gang gekommen... (*Anm. UvA*).

sind Faktoren, die bereits zu Beginn der achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eine Rolle bei der Stagnation des Dialoges spielten. Der Wechsel römisch-katholischer Priester zur Altkatholischen Kirche ist für die Römisch-katholische Kirche auf der institutionellen Ebene ein ernstes Problem. Andererseits vertritt die Altkatholische Kirche innerhalb des ökumenischen Spektrums eine eigene theologische Position, die auf besondere Weise andere christliche Kirchen und Glaubensgemeinschaften herausfordert, ihre Identität zum Ausdruck zu bringen. Ausserdem ist die Altkatholische Kirche aus römisch-katholischer Perspektive interessant, weil die Gültigkeit ihres Amtes und ihrer Sakramente als solche von der Römisch-katholischen Kirche bis heute faktisch nicht bestritten wird.

### *Warum eine Veröffentlichung?*

Der Vorstand hat beschlossen, den Bericht zu veröffentlichen, weil dieser wichtige Punkte behandelt, die es verdienen, bekannt gemacht und weiter studiert zu werden:

- Die geteilte Sorge um die Wiederherstellung der Gemeinschaft.
- Die Suche [nach der Gemeinschaft] auf den Spuren des gemeinsamen Erbes, wie dies im Ökumenischen Direktorium (Nr. 102) angedeutet wird. Das Direktorium folgt dabei der Vorgabe des Zweiten Vatikanischen Konzils («Unitatis Redintegratio» Nr. 4) auf der Basis der Überzeugung, dass es eine unvollkommene, aber reale Gemeinschaft gibt, die auf vollkommene Gemeinschaft ausgerichtet ist, wie dies aufs Neue von Papst Johannes Paul II («Ut unum sint» Nr. 47, 80, 84) betont wurde.
- Die historische Übersicht über den Bruch in der Kirche von Utrecht, auch wenn in einzelnen Punkten andere Interpretationen möglich sind.
- Die ausdrückliche Bereitschaft, dem Bischof von Rom eine besondere Stellung zuzuerkennen, auch wenn die genannten Voraussetzungen nähere Präzisierungen erforderlich machen.
- Die Bereitschaft, auch über andere divergierende Punkte miteinander ein vertiefendes Gespräch aufzunehmen.
- Die Suche nach konkreten, sichtbaren Formen der Zusammenarbeit.

Die Vorschläge, die der Bericht macht, sind ausdrücklich als Beispiele gemeint und wollen «selbstverständlich nicht in bischöfliche Verantwortungsbereiche eingreifen» (Nr. 39). Es wäre ausserordentlich zu bedauern, wenn diese positiven und für die Ökumene so wesentlichen Punkte unbeachtet bleiben würden.

*Themen für weitere Studien und einen weiteren Dialog*

Der Bericht hatte nie die Absicht, das letzte Wort zu den Beziehungen zwischen den beiden Kirchen zu sagen. Das primäre Ziel des Berichts liegt stattdessen darin, das Gespräch über zentrale Punkte in den Beziehungen zwischen der Römisch-katholischen und der Altkatholischen Kirche wieder in Gang zu bringen. Im Bericht werden daher wichtige Themen für weitere Studien und einen weiteren Dialog aufgezeigt. Zum Abschluss stellen wir einige wichtige Themen für einen möglichen Dialog zusammen.

1. Fragen, die weitere Gespräche und Studien verlangen:
  - Die Zulassung zum Amt (Nr. 23). Neben dem Zölibat wird hier auch die Zulassung von Frauen zum Amt genannt. Nr. 23 erwähnt, dass die Altkatholische Kirche auf die Fortsetzung des Gesprächs «zwischen den Kirchen, die zur Weihe von Frauen übergegangen sind, und denjenigen Kirchen, die der Meinung sind, dass dies gegen die Tradition verstösst» (mit Verweis auf «Ambt in de branding», S. 28) hofft. Dieses Gespräch ist nicht auf die Niederlande begrenzt, was aber nicht ausschliesst, dass das Gespräch in und von den Niederlanden aus unterstützt werden kann.
  - Das Prozedere bei der Bischofswahl (vgl. Nr. 26–30).
  - Der Petrusdienst des Bischofs von Rom (vgl. Nr. 31–37).
  - Ethische Fragen (Nr. 25).
  
2. Überlegungen zu Vorschlägen für die praktische Zusammenarbeit. Diese betreffen:
  - Pastorale Zusammenarbeit (Nr. 41).
  - Vertretungen in kirchlichen und gesellschaftlichen Beratungsgremien (Nr. 42).
  - Entsendung von Beobachtern in die Leitungsorgane der je anderen Kirche (Nationaler Pastoralrat, Kollegialvorstand und Bischofskonferenz). Der Bericht macht keinen Unterschied zwischen einem ständigen und einem *ad hoc*-Beobachterstatus.
  - Die Übernahme von internationalen Abmachungen für einen kollektionalen Austausch beim Wechsel von Priestern von der einen zur anderen Kirche.

In diesem Zusammenhang kann auch der Vorschlag, andere Dialoge und Absprachen vor allem mit Kirchen des katholischen Typus zu Rate zu ziehen, nützlich sein.

3. Der Vorschlag einer begrenzten Teilnahme an der Eucharistie in besonderen Fällen (Nr. 40) ist wertvoll, macht aber weitere Studien und Präzisierungen erforderlich und zudem eine Abstimmung mit dem Päpstlichen Rat für die Einheit in Rom.

*Der Vorstand der Katholischen Vereinigung für Ökumene*

*29. Januar 2004*

## **Präambel**

1. Am 9. Dezember 1966 fand die erste Zusammenkunft einer kurz vorher ernannten gemischten Bischöflichen Kommission Rom-Utrecht statt. Das geschah auf Grund eines Auftrages, der einen Monat zuvor (am 7. November 1966) durch die römisch-katholischen und die altkatholischen Bischöfe der Niederlande formuliert worden war. Ausgangspunkt dieses Auftrages waren nicht die Unterschiede, welche die Römisch-katholische Kirche in den Niederlanden und die Altkatholische Kirche der Niederlande noch voneinander trennten, sondern das gemeinsame Bekenntnis beider Kirchen und der Kontext des Zweiten Vatikanischen Konzils. Von hier aus wollte man eine neue Wahrnehmung der noch bestehenden Unterschiede gewinnen.

2. Der genannten Kommission gelang es nach 16 Sitzungen, am 8. Dezember 1968 einen «Entwurftext [concept-nota] bezüglich des Verhältnisses zwischen der Altkatholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden» fertig zu stellen. Der Text sollte als Ausgangspunkt für neue Formen des Umgangs zwischen den beiden Kirchen dienen. Kurz vorher war anlässlich der 10. Internationalen Altkatholischen Theologenkonzferenz in Zürich (9.–14. September 1968) von altkatholischer Seite die Basis für einen verbindlicheren Dialog zwischen Altkatholiken und Römisch-Katholiken in allen in Frage kommenden Ländern gelegt worden. Gut einen Monat später trafen sich, ebenfalls in Zürich, die römisch-katholischen Teilnehmer verschiedener nationaler Dialoge (27.–30. Oktober 1968). Anhand eines niederländischen Entwurfs wurde eine Nota, die so genannte «Zürcher Nota», formuliert, die als Basis für eine *communicatio in sacris* zwischen der Römisch-katholischen Kirche und den verschiedenen altkatholischen Kirchen dienen sollte. Mit einem Schreiben vom 21. August 1971 wurde diese inzwischen leicht ver-

änderte Nota von der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz gutgeheissen. Am 8. Juni 1972 folgte die Annahme durch das Sekretariat für die Förderung der Einheit der Christen der Römisch-katholischen Kirche, in Übereinstimmung mit der Kongregation für die Glaubenslehre derselben Kirche<sup>1</sup>. Dabei ging das Sekretariat davon aus, dass das jetzt Erreichte in den lokalen Kirchen als Grundlage für eine Diskussion «über die konkreten Anwendungen, die aus der ‹Zürcher Nota› folgten», dienen konnte. Mit der Eingabe, diese Anwendungen in die Praxis umsetzen zu dürfen, stiess der niederländische römisch-katholische Episkopat in Rom jedoch auf Einwände.

3. Die daraus folgende Stagnation hinderte die beiden Erzbischöfe von Utrecht, Johannes Kardinal Willebrands und Mgr. Marinus Kok, allerdings nicht daran, im Blick auf die Beziehungen zwischen den beiden Kirchen einige Regeln aufzustellen. Daraus folgten zwei – im Wortlaut übrigens nicht absolut identische – Erklärungen: die erste unterschrieben von Johannes Kardinal Willebrands im Namen des römisch-katholischen Episkopats, die zweite von Erzbischof Kok im Namen des altkatholischen Episkopats. In diesen Erklärungen, die auf den 28. August 1981 datiert sind, werden Regeln für die gegenseitige Zulassung zum Empfang von Wort und Sakrament (*communicatio in sacris*) formuliert. Diese Regeln gründeten in der Feststellung, dass «das fortschreitende Gespräch zwischen den beiden Kirchen eine grosse Gemeinschaft im Bekenntnis des überlieferten katholischen Glaubens zum Vorschein gebracht hat: Dies wird deutlich in der Anerkennung der göttlichen Offenbarung, dem Zeugnis der Heiligen Schrift, dem Wesen der Kirche, der Lehre von den sieben Sakramenten und vor allem der Funktion des Amtes, das in der apostolischen Sukzession gründet und ausgeübt wird.»<sup>2</sup> Diese Erklärungen, die, wie ge-

---

<sup>1</sup> Der Text der «Zürcher Nota» in niederländischer Übersetzung findet sich in: Archief van de Kerken 27 (1972) 1042–1044 [zum deutschen Originaltext vgl. etwa: IKZ 74 (1984) 122–123].

<sup>2</sup> Diese beiden Erklärungen, die nicht gedruckt publiziert worden sind, tragen den Titel «Erklärung in Hinblick auf das neue Verhältnis zwischen der Römisch-katholischen und Altkatholischen Kirche in den Niederlanden» [= Verklaring omtrent de nieuwe verhouding tussen de Rooms-Katholieke en de Oud-Katholieke Kerk in Nederland] und «Erklärung im Hinblick auf ein neues Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden» [= Verklaring omtrent een nieuwe verhouding tussen de Oud-Katholieke en de Rooms-Katholieke kerk in Nederland]. In den Erklärungen kamen noch andere Punkte zur Sprache, in denen man übereinstimmte, wie etwa die Bedeutung der *hierarchia veritatum* für die Interpreta-

sagt, ein Ergebnis der so genannten «Zürcher Nota» sind, wurden jedoch aus nicht ganz ersichtlichen Gründen nie veröffentlicht.

4. Die Bischöfliche Kommission Rom-Utrecht wurde nie offiziell aufgelöst. Nach dem 28. August 1981 kam sie jedoch nur noch einmal, am 24. September 1985, zusammen. Die Initiative dazu ergriff Mgr. Marinus Kok im Anschluss an den Besuch von Papst Johannes Paul II. in den Niederlanden. Auf dieser letzten Sitzung wurde festgestellt, dass die Erklärungen von 1981 wegen des Wunsches von altkatholischer Seite, sie gleichzeitig mit ähnlichen Übereinkommen in Deutschland und der Schweiz zu veröffentlichen, nicht publiziert werden konnten. In Deutschland aber kam es zur Stagnation, da der dortige römisch-katholische Episkopat zur Bedingung machte, die Situation der grossen Anzahl ehemals römisch-katholischer Priester, die im Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland arbeiteten, genauer zu regeln. Die Bischöfliche Kommission Rom-Utrecht schlug daraufhin vor, die Frage der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz vorzulegen, um auf diesem Weg die Zustimmung für das Eingehen verschiedenartiger, den örtlichen Verhältnissen angepasste Übereinkommen zu erhalten. Seit 1988 wurden auf Initiative von Kardinal Willebrands und Prof. Stalder in Bern Pläne für eine internationale Dialogkommission geschmiedet. Die Frage des Wechsels römisch-katholischer Priester zu altkatholischen Kirchen, die Vereinbarung der deutschen Altkatholiken mit der Evangelischen Kirche in Deutschland über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie und neue Fragen wie etwa die Möglichkeit einer zweiten kirchlichen Eheschliessung nach einer Scheidung und die Zulassung von Frauen zur Priesterweihe erwiesen sich jedoch zunächst noch als Hindernis. Was die erste Frage angeht, wurden in der Zwischenzeit Fortschritte gemacht und liegen Vorschläge für pastorale Regelungen vor. Die anderen Fragen scheinen nur in multilateralen Gesprächen geregelt werden zu können, da unterschiedliche kirchliche Traditionen davon betroffen sind.

5. In den Niederlanden war seit dem 21. Februar 1997 eine neue gemischte Kommission Rom-Utrecht unter dem Vorsitz von Dr. P. Vriens

---

tion des Dogmas, die Bedeutung von Christus als Ursakrament und die Kirche als Sakrament des Heiles für die ganze Welt, die Kollegialität der Bischöfe als Grundstruktur der Kirche und das dreifache Amt von Bischof, Presbyter und Diakon, die Gnadenlehre und die Mariologie.

(rk) aktiv. Die anderen römisch-katholischen Mitglieder waren Dr. Th. Bell, Drs. O. Boelens, Prof. Dr. A. Houtepen und Prof. Dr. J. Jacobs. Die altkatholischen Mitglieder waren Prof. Dr. J. Hallebeek, Prof. Dr. M. Parmentier, Drs. D. Schoon und Prof. Dr. J. Visser. Als Sekretärin arbeitete Frau A. van Roekel-van Houten in der Kommission mit. Es handelt sich um eine Studienkommission, die auf Anregung der römisch-katholischen St.-Willibrord-Vereinigung und mit Wissen der Bischofskonferenzen beider Kirchen zustande gekommen ist. Sie hat den Auftrag, die St.-Willibrord-Vereinigung zu beraten, wie die Beziehungen zwischen den beiden Kirchen in den Niederlanden verbessert werden könnten. Die Kommission kam im Laufe von drei Jahren 16 Mal zusammen. Sie liess sich dabei durch das Gedankengut des Zweiten Vatikanums, der genannten Erklärungen von 1981 und den vorläufigen Ergebnissen einer Reihe von internationalen ökumenischen Dialogen leiten. Sie erstattet im vorliegenden Text Bericht über ihre Erkenntnisse und macht Vorschläge für die Verbesserung des gegenseitigen Verhältnisses. Sie tut dies in der Hoffnung auf eine Entwicklung hin zur vollständigen Wiederherstellung der kirchlichen Gemeinschaft.

Nach einem kurzen historischen Rückblick auf die Entstehung und die Entwicklung des Schismas zwischen unseren beiden Kirchen (I) hält die Kommission fest, was ihrer Meinung nach auf Grund der ökumenischen Einsichten des Zweiten Vatikanums und der seither geführten internationalen ökumenischen Dialoge über eine gemeinsame Auffassung von Kirche, Sakramente und Amt festgestellt werden kann (II). Anschliessend macht sie eine Aufstellung derjenigen historisch gewachsenen Unterschiede, die weitere ökumenische Gespräche und gemeinsame Beratungen erfordern (III). Einzelne Punkte, wie die Frage der Bischofswahl durch das Presbyterium bzw. das Kapitel der Lokal- oder Teilkirche (IV) und die Gestaltung des Petrusdienstes des Bischofs von Rom (V), werden, da sie im Kern des Schismas standen, ausführlicher beleuchtet. Zum Schluss gibt die Kommission einige Anregungen für die praktische Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen (VI).

Die Kommission lädt den Vorstand der Katholischen Vereinigung für Ökumene ein, sich mit diesen Vorschlägen auseinander zu setzen und sie, falls sie Zustimmung finden, an die Bischofskonferenzen der Römisch-katholischen Kirche und der Altkatholischen Kirche der Niederlande weiterzuleiten.

## I. Ein kurzer historischer Rückblick

6. «Die Angelegenheit der Kirche von Utrecht», die im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts eine Rolle spielte, beeinflusst noch immer die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Römisch-Katholiken und den Altkatholiken in den Niederlanden. Der unmittelbare und wichtigste Anlass zu dieser Frage, welche die beiden Kirchen einander entfremdete und nach römischer Auffassung schliesslich zur Kirchentrennung führte, bildete eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die vorreformatorische katholische Kirche in den nördlichen Niederlanden in der 1559 errichteten Utrechter Kirchenprovinz ununterbrochen weiterexistierte oder nicht. In Rom vertrat man die Auffassung, dass die Kirchenprovinz durch Zutun der von der weltlichen Obrigkeit begünstigten Protestantisierung verschwunden war: Die Kirche von Utrecht war zu einem Missionsgebiet, auch «Hollandse Zending» genannt, geworden, die nach der Errichtung der Kongregation «De Propaganda Fide» im Jahr 1622 direkt der Autorität des Heiligen Stuhls unterstellt worden war. In den Kreisen des Utrechter und Haarlemer Klerus wurde diese Sichtweise abgelehnt. Auch die römischen Instanzen haben im Lauf des 18. Jahrhunderts hinsichtlich der Kirche von Utrecht nicht immer konsequent gehandelt. Auf der Seite der Utrechter Kirche betonte man zu Beginn des 18. Jahrhunderts, dass eine Ortskirche nicht an Erklärungen des Papstes oder an in Rom gefällte Entscheidungen gebunden sein konnte, die nicht auf korrekte Weise verkündet worden waren oder die Kompetenzen der Ortskirche verletzten. Auch war man der Meinung, dass Wünsche und Beschlüsse hinsichtlich des kirchlichen Kurses, die in diese Kompetenz fielen, auch dann ausgeführt werden konnten, wenn der Papst sich dem widersetzte. Die Universalität der Kirche brachte nun einmal mit sich, dass der Papst die allgemeinen Gesetze und besonderen Gewohnheiten der einzelnen Partikularkirchen gelten lassen musste, die ja gerade in ihrer Unterschiedlichkeit die Universalität zum Ausdruck brachten.

7. Aus diesem Grund ging das Vikariat («vicariaatsraad»), d.h. das Utrechter Kapitel, 1723 dazu über, für den vakanten erzbischöflichen Sitz einen neuen Bischof zu wählen. Trotz der Tatsache, dass man in Rom diese Wahl für ungültig erklärte, wurde der erwählte Bischof 1724 durch einen sich in der Republik aufhaltenden Missionsbischof geweiht. Damit hatte sich – jedenfalls in den Augen der römischen Instanzen – eine bereits seit längerem bestehende gegenseitige Entfremdung unbeabsichtigt und ungewollt zu einem Schisma entwickelt.

8. Obwohl im Zusammenhang mit der Entstehung dieses Schismas auch andere Faktoren eine Rolle spielten (zu nennen sind hier die Beschuldigungen des Jansenismus und die Verpflichtung, diesem gemäss dem Formular Alexanders VII. von 1665 abzuschwören, die Bulle Unigenitus von 1713 und die ständigen Streitigkeiten zwischen Welt- und Ordenspriestern), kann behauptet werden, dass ein unterschiedliches Verständnis des Verhältnisses zwischen Ortskirche und weiterer Kirchengemeinschaft, zwischen den Rechten einer Ortskirche und der Jurisdiktion des Papstes in der universalen Kirche schliesslich zu dem oben genannten Bruch geführt hat. Für die seither bestehende «Römisch-katholische Kirche der Altbi-schöflichen Klerisei» [Rooms-Katholieke Kerk van de Oud-Bischoffe-lijke Clerezie] war dieser Bruch jedoch nicht dazu angetan, sich nicht mehr als römisch-katholisch zu betrachten – das Gegenteil war der Fall.

9. Zurückblickend können wir feststellen, dass die Altkatholische Kirche der Niederlande immer der Meinung war, dass die Handlungsweise der Klerisei im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts vollständig mit der Auffassung der *ecclesia primitiva* über den historischen Primat übereinstimmte, «wie denselben mehrere ökumenische Concilien und die Väter der alten Kirche dem Bischof von Rom als dem *primus inter pares* (dem erstem unter gleichen) zugesprochen haben mit Zustimmung der ganzen Kirche des ersten Jahrtausends».<sup>3</sup> Mit derselben Argumentation wurden jedoch nach 1870 die dogmatischen Aussagen des Ersten Vatikanums über den Primat und die Lehrautorität des Bischofs von Rom abgelehnt. Denn in diesen Aussagen wurde nach altkatholischem Verständnis eine Auffassung von Autorität zum Dogma erhoben, die weder mit der Schrift noch mit der Tradition begründet werden konnte, denen zufolge alle Bischöfe dieselben Befugnisse und Verantwortlichkeiten haben. Die niederländischen Altkatholiken sprachen im Zusammenhang mit dem Ersten Vatikanum denn auch von einem «erneuten Bruch zwischen uns und der Kirche von Rom».<sup>4</sup> Davor hatten sie auch das Mariendogma von 1854 unter Berufung auf die *ecclesia primitiva* abgelehnt.

---

<sup>3</sup> Dieses Zitat stammt aus der «Utrechter Erklärung» der altkatholischen Bischöfe vom Jahr 1889 [vgl. jetzt: Statut der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz (IBK), Offizielle Ausgabe in fünf Sprachen, hg. von Urs von Arx/Maja Weyermann, Beiheft zu IKZ 91 (2001) 25–27, hier 25f.].

<sup>4</sup> Vgl. den Hirtenbrief des altkatholischen Episkopats der Niederlande über «Het primaatschap in de kerk [= Der Primat in der Kirche]», in: Archief van de Kerken 25 (1970) 909–914 [auch in: De Oud-Katholieke 86 (1970) 161–162].

10. Die Aussagen des Ersten Vatikanums haben nicht nur die Kluft zwischen Rom und Utrecht vertieft, sie haben auch zur Entstehung altkatholischer Kirchen in Deutschland und der Schweiz und später in einigen anderen Ländern geführt. Die beiden eben genannten Kirchen verstanden sich – anders als die niederländische Kirche – als «Notkirchen», die ihre Existenz den Irrtümern verdankten, die sich nach ihrem Verständnis infolge des Ersten Vatikanums in der Kirche eingeschlichen hatten. Sie schlossen 1889 mit der Altkatholischen Kirche von Utrecht eine Gemeinschaft zum Zweck der Zusammenarbeit und nannten sich nach dem Gründungsort «Utrechter Union». Diese Gemeinschaft wurde vor allem als Instrument verstanden, der Universalität der Kirche auf episkopal-kollegiale Weise Ausdruck zu verleihen, solange das Band mit Rom nicht wiederhergestellt war.

11. Als Ausgangspunkt für ihre 1966 aufgenommene Arbeit betrachtete die oben genannte Bischöfliche Kommission Rom-Utrecht jedoch nicht das Erste Vatikanum und die Utrechter Erklärung von 1889, sondern das ein Jahr zuvor beendete Zweite Vatikanische Konzil. Die altkatholischen Kirchen waren überzeugt, dass dieses Konzil einen ersten Schritt in Richtung Wiedergewinnung der Konziliarität und der kollegialen Leitung der Kirche getan hatte und dies mit einer Umschreibung der «Primatsstruktur, die wirklich im Dienst der Kirche steht», verbunden hatte<sup>5</sup>. Die Kommission war der Meinung, dass auf dieser Grundlage aufgebaut werden konnte. Dies ist auch die Überzeugung und der Ausgangspunkt der Studienkommission, die seit Februar 1997 an der Arbeit war. Sie hat dabei die Ergebnisse des sich weiter entwickelnden ökumenischen Dialogs über Kirche, Sakramente und Amt sowie über Schrift, Tradition und Lehrautorität mit berücksichtigt.

---

<sup>5</sup> Aus den «Altkatholischen Thesen über den Primat», angenommen vom 20. Internationalen Altkatholikenkongress vom 2.–6. September 1969 [sic] in Bonn, in: *Archief van de Kerken* 25 (1970) 45–46. [Das Zitat lässt sich nicht belegen. Am nächsten kommt ihm die Rede von «einer der Kirche wirklich dienenden Umschreibung der Primatalfunktion» aus den «Thesen zur Frage des Primats» der 12. Internationalen Altkatholischen Theologentagung vom 8.–13. September 1969 in Bonn, vgl. *IKZ* 59 (1969) 294–295, hier 295. Der 20. Internationale Altkatholikenkongress vom 3.–6. September 1970 in Bonn schloss sich auf einen Antrag hin der Erklärung der Altkatholischen Bischöfe zum 18. Juli 1970 «Der Primat in der Kirche» an, die aber besagte Formulierung nicht enthält, vgl. *IKZ* 60 (1970) 57–59; 412.]

## **II. Ein gemeinsames Verständnis der Kirche, der Sakramente und des Amtes**

12. Zwischen der Altkatholischen Kirche der Niederlande und der Römisch-katholischen Kirche bestehen keine wesentlichen Glaubensunterschiede darüber, was hinsichtlich der Kirche als Volk Gottes, als Leib Christi und als Gemeinschaft des Heiligen Geistes in Schrift und Tradition bezeugt wird.

13. Es gibt keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der Verkündigung und Spendung von Wort und Sakrament [bediening van woord en sacrament], hinsichtlich des Verständnisses und der Praxis der sieben Sakramente und hinsichtlich des Verhältnisses von Schrift und Tradition.

14. Beide Kirchen anerkennen die Gültigkeit der Beschlüsse der ökumenischen Konzilien der ersten acht Jahrhunderte, der mittelalterlichen Reformkonzilien und des Konzils von Trient, insofern diese mit der Lehre der Alten Kirche übereinstimmen und mit Ausnahme jener Beschlüsse, welche die kirchliche Disziplin betreffen<sup>6</sup>. Beide Kirchen halten regelmäßige konziliare Gespräche über die Auslegung von Schrift und Tradition für das Wirken des Evangeliums in neuen Kontexten für sehr wertvoll. Beide folgen dabei der Regel des Vinzenz von Lerin: «Wir halten fest an dem, was überall, allezeit und von allen geglaubt worden ist, denn dies ist wirklich katholisch.» Mit ihr sollen nicht Veränderungen ausgeschlossen, sondern verhindert werden, dass diese ohne Beratung und ohne an den Quellen der Tradition überprüft worden zu sein, eingeführt werden. Lehraussagen beider Kirchen, die sie ohne gegenseitige Konsultation beschlossen haben, binden die Glieder der beiden Kirchen nicht, aber zum Gespräch darüber sind beide Kirchen bereit.

15. Zwischen der Altkatholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche gibt es weder Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit und die Bedeutung der apostolischen *episkopè*, noch über die Notwendigkeit und die Bedeutung der apostolischen Sukzession im Bischofsamt, wie sie seit den ersten Jahrhunderten zusammen mit derjenigen der Presbyter und Diakone für den Aufbau der Kirche Christi als wesentlich betrachtet worden ist. Beide Kirchen sehen den Auftrag zur apostolischen Verkündigung als Quelle und Norm für die Ausübung einer autoritativen Leitung, die der Treue zur apostolischen Tradition und der Bewahrung der kirchlichen

---

<sup>6</sup> Vgl. die «Utrechter Erklärung» von 1889, Nr. 5 [vgl. Anm. 3].

*koinonia* dient. Sie sehen die Eingliederung in die kirchlichen Ämter als sakramentales Zeichen, in dem Personen, die von der Kirche dazu ausgewählt und vorbereitet wurden, unter Handauflegung und Gebet um den Heiligen Geist zu Zeugen und Gesandten Christi geweiht werden.

### III. Historisch gewachsene Unterschiede

16. Im Laufe der Jahrhunderte wurden bisweilen Entscheidungen gefällt, die auch mit Glaubenseinsichten zusammenhängen und zu Unterschieden hinsichtlich der Struktur der Kirche führten. Diese betreffen insbesondere das Verhältnis zwischen Ortskirche und weiterer Kirchengemeinschaft, die Autorität und das Funktionieren von Synode und Konzil, die Stellung des Bischofs von Rom, die Rolle der Laien bei der Formulierung des kirchlichen Kurses [beleid] und beim verbindlichen Lehren der Kirche, die Organisation der Bischofswahl und die Bedingungen für die Zulassung zu den kirchlichen Ämtern.

17. Viele dieser Unterschiede beruhen auf historischen Entscheidungen, die aus in sich selbst legitimen und in beiden Gemeinschaften zeitweise auch verteidigten Gestalten und Formen von Leitung und Verwaltung hervorgegangen sind. Es ist angebracht, auf beiden Seiten den zeitgebundenen Charakter dieser Entscheidungen anzuerkennen.

18. So will die Mitsprache der Laien an der Kirchenleitung, wie sie derzeit in der Altkatholischen Kirche geregelt ist, keineswegs an der Lehrautorität oder den hierarchischen Befugnissen der Bischöfe rütteln<sup>7</sup>. Auch in leitenden Gremien der Römisch-katholischen Kirche sind seit dem Zwei-

---

<sup>7</sup> Auf der Ebene der Kirchenprovinz liegt die Leitung der Altkatholischen Kirche der Niederlande bei den Bischöfen (Art. 5), die diese Leitung mit dem so genannten Kollegialvorstand («Collegiaal Bestuur») teilen. Der Kollegialvorstand setzt sich zusammen aus den Bischöfen sowie aus Vertretern der Geistlichkeit und der Laien der verschiedenen Bistümer. Die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Episkopat und Kollegialvorstand ist in Art. 155 des Statuts der Altkatholischen Kirche der Niederlande festgelegt. Zu den dem Episkopat vorbehaltenen Befugnissen gehört die Aufsicht über die Verkündigung des Evangeliums und das Bewahren der kirchlichen Lehre, die Sorge für die Unterweisung im Glauben und für den Gottesdienst, die Spendung der Sakramente und die Ausübung des Hirtenamtes und der kirchlichen Disziplin.

Die Synode hat keine Leitungsbefugnisse, sondern berät den Kollegialvorstand und den Episkopat. Sie hat allerdings seit einigen Jahren das Recht, den Haushalt festzulegen (Budgetrecht). Neben den leitenden Gremien gibt es zudem den Finanzrat, der

ten Vatikanum wichtige Erneuerungen durchgeführt worden. Dies gilt sowohl auf der Ebene der universalen Kirche als auch in den einzelnen Bistümern, die, unter Beibehaltung der spezifischen bischöflichen Verantwortlichkeit, die Mitsprache von Priestern und Diakonen, Laien und Ordensleuten gewährleisten. Doch hat die Kirche von Utrecht, aus der sich die Altkatholische Kirche entwickelt hat, seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr Gespür gehabt für die Überzeugung, dass jegliche kirchliche Autorität ihrem Wesen nach in der Kirche selbst als Gemeinschaft der Gläubigen wurzelt und dass es das von der weltlichen Obrigkeit geschützte Recht der Ortskirche ist, gesamtkirchlich gefasste Beschlüsse entweder zu rezipieren oder nicht zu rezipieren. Ausserdem anerkannte sie früher als die Römisch-katholische Kirche das individuelle Recht auf Gewissensfreiheit. Dabei wollte sie jedoch weder die Notwendigkeit konziliarer Beschlussfassung für die universale Kirche noch einer besonderen primatialen Rolle des Bischofs von Rom jemals bestreiten.

19. Auf der anderen Seite waren römisch-katholische Äusserungen über den Jurisdiktionsprimat und die Lehrautorität des Bischofs von Rom – *ex sese et non ex consensu ecclesiae* – kein Freibrief für amtliche Willkür, sondern wollten auf ihre Art eine Freiheit der Rede in der Kirche gewährleisten, die unabhängig von der Rezeption durch die lokalen oder nationalen Kirchen ist, da man fürchtete, diese Rezeption sei zu anfällig gegenüber politischer Beeinflussung.

20. Zugleich haben das Erste und das Zweite Vatikanische Konzil die Bedeutung der weltweiten Gemeinschaft von Ortskirchen – aus denen und in denen die universale Kirche besteht («Lumen Gentium» 23) – betont und das Abstimmen auf den zentralen Kurs der Kirche in Gemeinschaft

---

sowohl beratendes Organ in finanziellen Angelegenheiten als auch ausführende Instanz der Bischöfe und des Kollegialvorstandes ist.

Es ist nicht deutlich, ob die Befugnisse von Kollegialvorstand und Synode selbständige Befugnisse sind, oder ob es sich hier um Befugnisse handelt, zu denen der Episkopat delegiert hat. In der Praxis spielt diese recht theoretische Frage keine Rolle. Die Bischöfe verfügen (jeder für sich) über ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Kollegialvorstands (Art. 162) und der Festlegung des Haushaltes durch die Synode. Dahinter steckt der Gedanke, dass die Bischöfe ihr Amt nicht niederlegen können – wie dies bei demokratischen Organisationen im Gegensatz dazu der Fall ist –, wenn sie aus Gewissensgründen einem bestimmten Beschluss oder einem bestimmten Haushaltsposten nicht zustimmen können. Die ihnen kraft ihres Amtes eigene Verantwortlichkeit wird so in der Organisation der Leitung vollkommen anerkannt.

mit dem Bischof von Rom zur Voraussetzung für die *koinonia* gemacht. Das Zweite Vatikanum hat die Rolle und das Initiativrecht der Ortskirche deutlicher herausgestellt. Auch innerhalb der Utrechter Union wurde mehr Raum dafür geschaffen, dass die altkatholischen Ortskirchen einen eigenen Kurs [beleid] verfolgen können.

21. Zeitgebundene kirchenpolitische Auffassungen und echte Glaubeenseinsichten waren bei der Bewahrung dieses Gleichgewichts nicht immer einfach auseinander zu halten. Diese Einsicht macht den Weg frei für gemeinsame Beratungen über zeitgemässe Formen der Konsultation und Beratung zwischen den Kirchen auf den jeweiligen Ebenen von Ortskirche und Universalkirche.

22. Neben solchen organisatorischen und ekklesiologischen Akzentunterschieden ist durch die getrennte Entwicklung während einiger Jahrhunderte auch eine je eigene liturgische und spirituelle Tradition mit entsprechend charakteristischen Akzentuierungen entstanden. Ebenso sind in wichtigen Punkten Unterschiede hinsichtlich kirchlichem Kurs [beleid] und theologischer Einsicht entstanden. Manche Unterschiede bei der Gegenseite können als wertvoll anerkannt werden, andere erfordern ein weitergehendes ökumenisches Gespräch.

23. So legt die Römisch-katholische Kirche grossen Wert auf den Zölibat ihrer Bischöfe und Priester und sieht sich auf Grund der Tradition nicht dazu im Stande, Frauen zu diesen Ämtern zuzulassen. Die Altkatholische Kirche wählt ihre Priester und Bischöfe auch aus Verheirateten und ist der Meinung, dass die Zulassung von Frauen zur Weihe nicht unter Berufung auf Schrift oder Tradition ausgeschlossen werden kann. Sie hofft, dass das ökumenische Gespräch über diese Unterschiede im Verständnis und in der Praxis zwischen den Kirchen, die zur Weihe von Frauen übergegangen sind, und denjenigen Kirchen, die der Meinung sind, dass dies gegen die Tradition verstösst, offen weitergeführt werden kann<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Vgl. Ambt in de Branding. Herderlijke Brief van de bisschoppen van de Oud-Katholieke Kerk van Nederland bij het besluit tot het openstellen van het ambt voor vrouwen, Amersfoort, den 24. August 1999, 28 [= Amt in der Brandung. Hirtenbrief der Bischöfe der Altkatholischen Kirche der Niederlande zum Beschluss der Öffnung des Amtes für Frauen. – Der holländische Text kann heruntergeladen werden unter: [www.okkn.nl/readers/ambt2PDF](http://www.okkn.nl/readers/ambt2PDF)].

24. Die Tradition des Ordenslebens ist in der Altkatholischen Kirche der Niederlande nicht weitergeführt worden. Es gibt auch keine Ordensleute unter den Priestern und Diakonen, wie das in der Römisch-katholischen Kirche der Fall ist. Es mag sein, dass hier historisch bedingte Empfindlichkeiten bestehen, die mit den Konflikten zwischen Ordensleuten und Weltpriestern während der Zeit, in der der Bruch zwischen den beiden Kirchen entstanden ist, zusammenhängen, aber es besteht keine prinzipielle Ablehnung dieser Lebensweise.

25. Im Laufe der Zeit sind zudem Unterschiede punkto moralischer Überzeugungen und Richtlinien für die Lebensführung der Gläubigen entstanden, z. B. hinsichtlich Ehe und Ehescheidung, sexuellen Beziehungen und Methoden der Geburtenkontrolle. Auch über diese Unterschiede muss das ökumenische Gespräch fortgesetzt werden.

#### **IV. Die Frage der Bischofswahl**

26. Der wirklich kritische Punkt zwischen den beiden Kirchen betrifft das Verständnis der Bischofswahl sowie das Verständnis des Jurisdiktionsprimats und der Lehrautorität des Bischofs von Rom, wie es vom Ersten Vatikanischen Konzil definiert worden ist. Die Altkatholische Kirche stellte sich seit der Bischofswahl für Utrecht im Jahr 1723 immer auf den Standpunkt, dass die Ortskirche in der Wahl ihres Bischofs völlig frei sein muss. Die Beschlüsse des Ersten Vatikanums konnte sie nicht akzeptieren, da diese ihres Erachtens einer langen Tradition in der Kirche Abbruch taten, welche die Befugnis, für die ganze Kirche geltende Lehrsätze zu verkünden, nur einem allgemeinen Konzil und jedenfalls nicht dem Bischof von Rom *ex sese et non ex consensu ecclesiae* zuerkannte. Im Blick auf beide Punkte sind jedoch in den bilateralen Dialogen der Römisch-katholischen Kirche namentlich mit den Orthodoxen Kirchen, den Anglikanern und dem Lutherischen Weltbund gemeinsame Erkenntnisse gereift, die auch für das Gespräch der Altkatholischen Kirche mit der Römisch-katholischen Kirche von wesentlicher Bedeutung sind<sup>9</sup>.

---

<sup>9</sup> Es sei verwiesen a) auf den Schlussbericht der Anglikanisch-Römisch-katholischen Internationalen Kommission (ARCIC) von 1981 – deutsch in: HARDING MEYER u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsentexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Band I 1931–1982, Paderborn (Bonifatius)/Frankfurt a.M. (Lembeck) <sup>2</sup>1991, 133–190; b) auf die Berichte des

Neben diesen beiden kritischen Punkten gibt es – als Folge der getrennten Entwicklung beider Kirchen – noch einige andere Unterschiede in der offiziellen Lehrtradition der beiden Kirchen. Sie betreffen die Stellung Marias im Heilshandeln Gottes: Die römisch-katholischen dogmatischen Definitionen von 1854 und 1950 werden von der Altkatholischen Kirche nicht anerkannt. Ein Gespräch darüber wird jedoch nicht abgelehnt und wäre im Zusammenhang mit den neueren Entwicklungen in der Mariologie und den Beschlüssen des Zweiten Vatikanums auch empfehlenswert. Die Position der Altkatholischen Kirche ist in dieser Hinsicht mit derjenigen der Orthodoxen Kirchen vergleichbar.

27. Die Auffassungen der Altkatholischen Kirche hinsichtlich der Wahl des Diözesanbischofs gehen zurück auf die ekklesiologischen Ansichten von Zeger Bernard van Espen zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Van Espen kritisiert die bestehenden römisch-katholischen Kirchenstrukturen, die seit der gregorianischen Reform von einer Verrechtlichung der kirchlichen Verhältnisse und einer Konzentration von Einfluss und Befugnissen bei der zentralen Leitung der Kirche in Rom gekennzeichnet wurden. Er tut dies auf Grund der Praxis der Alten Kirche, die für ihn normativ ist, und auf Grund der damaligen Kenntnisse der historischen Entwicklung: So hatten sich beispielsweise viele Abweichungen von der ursprünglichen Tradition durch die gefälschten pseudo-isidorischen Dekretalien eingeschlichen.

So kommt er zum Schluss, dass die Kirche von Utrecht das Recht hat, ihren Diözesanbischof bzw. ihre Diözesan Bischöfe selbst zu wählen, wie

---

Internationalen Lutherisch – Römisch-katholischen Dialogs von 1972 (Malta-Bericht), 1980 (Wege zur Gemeinschaft), 1981 (Das geistliche Amt in der Kirche) – deutsch in: ebd. 248–271, 296–322, 329–357; c) auf den sog. Lima-Text der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des ÖRK über Taufe, Eucharistie und Amt von 1982 – deutsch in: ebd. 545–585; d) auf die ekklesiologischen Texte der Gemischten Orthodox – Altkatholischen Theologischen Kommission von Chambésy 1979, Bonn 1979, Moskau 1981 und Chambésy 1983 – deutsch in: ebd. 37–52; Band II 1982–1990, 1992, 22–23; vgl. auch: Koinonia auf altkirchlicher Basis, Beiheft zu IKZ 79 (1989) 59–78; e) auf die Porvoor Gemeinsame Feststellung 1992 der britischen und irischen anglikanischen Kirchen und der nordischen und baltischen lutherischen Kirchen – deutsch in: HARDING MEYER u.a. (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. Band III 1990–2001, Paderborn (Bonifatius)/Frankfurt a.M. (Lembeck) 2003, 749–777; f) auf die Meissener Gemeinsame Feststellung 1988 der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland)–(deutsch in: ebd. 732–748 [*Text der Anm. modifiziert – Red.*]).

dies in einer langen Tradition der Wahl durch das Domkapitel auch praktiziert worden war, und zwar gemäss dem gemeinen Recht (*ius commune*).

28. Die Römisch-katholische Kirche kennt in diesem Punkt zwei verschiedene Traditionen. Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wurde darüber lebhaft diskutiert, ohne dass eine von beiden abgelehnt wurde. In den westlich-lateinischen Kirchen wurde seit dem Konzil von Trient der direkten Ernennung durch den Bischof von Rom – mit oder ohne Vorschlag des betreffenden Domkapitels – der Vorzug gegeben. Die Bestätigung der Ernennung liegt beim Domkapitel. Für die östlich-katholischen Kirchen gilt jedoch, dass die Diözesansynode die Wahl vornimmt und diese Wahl dann durch den Bischof von Rom bestätigt wird. Obwohl folglich sowohl das Modell der Ernennung als das Modell der Bestätigung durch Rom im Prinzip möglich sind (auch gemäss dem Codex des Kirchenrechts von 1983, CIC c. 377 §1), kam es in der Praxis doch zu einer immer weitergehenden Einschränkung der Rechte der diözesanen Kapitel.

29. In den ökumenischen Dialogen ist die Tendenz spürbar, die Wahl vorrangig durch die Ortskirche vornehmen zu lassen und allenfalls der Bestätigung durch den «Vorsitzenden des Liebesbundes» einen Platz im Prozedere zuzugestehen. Über das Prozedere der Bischofswahl ist also ein ökumenisches Gespräch ohne vorhergehende Bedingungen, in das auch die Erfahrungen der verschiedenen Kirchentraditionen in Ost und West eingebracht werden, möglich. Die Betonung des Votums der Ortskirche bei der Nachfolge im Bischofsamt hat nach dem Zweiten Vatikanum auch innerhalb der römisch-katholischen Theologie grosse Aufmerksamkeit erhalten. In diesem Punkt wurden in den ökumenischen Dialogen weder von den orthodoxen Kirchen noch von der anglikanischen Kirchengemeinschaft Änderungen gefordert. Formale Unterschiede in dieser Frage sind deshalb keine prinzipiellen Hindernisse für die vollständige Wiederherstellung der Gemeinschaft.

30. Über die Notwendigkeit eines synodalen «Umfeldes» zur Ausübung des Bischofsamtes bestehen innerhalb der meisten Traditionen keine Meinungsverschiedenheiten. Bischöfe dürfen ihren apostolischen Sendungsauftrag nicht wie Autokraten ausüben. Sie sind an die synodale Beratung mit Presbytern, Diakonen und anderen kirchlichen Delegierten und an die episkopal-kollegiale Beratung mit ihren Mitbischöfen gebunden. Diese synodale Beratung kann verschieden gestaltet sein und unter-

schiedliche Grade von Autorität aufweisen. Beide Kirchen haben dabei theologische und nichttheologische Argumente manchmal durcheinander gebracht und sich, was die Leitungsformen betrifft, von den herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen leiten lassen. Beide Kirchen anerkennen aber die spezifischen Befugnisse der Bischöfe hinsichtlich der Verkündigung und Spendung von Wort und Sakrament sowie in der Ausübung ihres apostolischen Sendungsauftrages. Für einen glaubwürdigen Kurs und eine glaubwürdige Leitung ist gemäss beiden Kirchen die Partizipation aller kirchlichen Ebenen [geledingen] notwendig, wobei die spezifische Verantwortung der Bischöfe für die Treue gegenüber der Tradition und für die Bewahrung der Einheit der Kirche beibehalten bleibt.

## V. Der Petrusdienst des Bischofs von Rom

31. Hinsichtlich des Jurisdiktionsprimats des Bischofs von Rom ist ebenfalls ein offenes Gespräch möglich. Dies geht hervor aus der Erklärung der Internationalen Altkatholischen Bischofskonferenz von 1970, aus den Änderungen, die das Zweite Vatikanum in diesem Punkt initiiert hat und die durch die konkreten kirchenrechtlichen Bestimmungen von 1983, die jene von 1917 ersetzen, durchgeführt worden sind, sowie aus dem von Johannes Paul II. in seiner Enzyklika «*Ut unum sint*» ausgesprochenen Wunsch, dass ein offener Dialog über die Ausgestaltung des Primats geführt werden sollte. Dieser Dialog wird bereits seit längerer Zeit mit Anglikanern und Lutheranern<sup>10</sup> geführt und hat erste bedeutende Früchte getragen. Konturen eines Konsenses beginnen sich abzuzeichnen.

---

<sup>10</sup> Es sei verwiesen sowohl auf den Schlussbericht der Anglikanisch-Römisch-katholischen Internationalen Kommission von 1981 mit seinen Feststellungen über «*Authority in the Church*» (Venice 1976, besonders §§ 22–23; Windsor 1981 *Elucidations*; Windsor 1982, besonders §§ 29–31) – deutsch in: MEYER, Band I [wie Anm. 9], 159–188 – als auch auf den neuesten Text der Kommission (ARCIC II) «*The Gift of Authority*» – deutsch in: MEYER, Band III [wie Anm. 9], 262–289; ferner auf das wichtige Dokument des «*Groupe des Dombes*» aus dem Jahr 1985: *Le ministère de communion dans l'Église universelle*, in: *Pour la communion des Églises. L'apport du Groupe des Dombes 1937–1987*, Paris (Centurion) 1988, 157–222, hier besonders §§ 152–162.

Von grosser Bedeutung waren auch die bereits früher veröffentlichten Texte des Lutherisch – Römisch-katholischen Dialogs in den Vereinigten Staaten zum päpstlichen Primat, nämlich «*Peter in the New Testament*» 1973 und «*Differing Attitudes Toward Papal Primacy*» 1974 – deutsch in: RAYMOND BROWN u.a. (Hg.), *Der Petrus der Bibel. Eine ökumenische Untersuchung*, Stuttgart (Calwer)/Stuttgart (KBW) 1976, besonders S. 166–167 (§§ 32–34). Auch in den internationalen Dialogen der Römisch-

32. Das Evangelium Jesu Christi als Botschaft des Friedens und der Versöhnung zwischen allen Völkern und als Aufforderung an alle Getauften, in geschwisterlicher Gemeinschaft und Einheit (*koinonia*) miteinander zu leben, «auf dass die Welt glaube...» (Joh 17,21), bedarf der dauernden Bemühungen aller Kirchenglieder, um das «Band der Einheit und des Friedens zu bewahren».

33. Dem Wesen der christlichen *koinonia* entsprechend sollen die mit der christlichen *episcopè* Beauftragten ihre Sorge um die Einheit miteinander und mit den Gliedern der Kirchengemeinschaft teilen und zu diesem Zweck in Formen von synodaler und konziliarer Beratung zusammenkommen, wie sie dies auch stets getan haben.

34. Seit den frühesten Zeiten haben die überallhin verbreiteten Ortskirchen die Autorität einiger «apostolischer Sitze» als *centra unitatis* anerkannt, an denen, wie man glaubte, die Tradition treu bewahrt und die Verbindung zu den Nachbarkirchen aufrechterhalten wurde<sup>11</sup>. Unter diesen Kirchen nahm der Sitz von Rom wegen des Glaubenszeugnisses von Petrus und Paulus im Martyrium, das dort im Gedächtnis bewahrt und verehrt wurde, bereits vom ersten Jahrhundert an einen besonderen Platz ein.

---

katholischen Kirche mit dem Weltrat Methodistischer Kirchen (Nairobi-Bericht 1985, besonders §§ 39–75 – deutsch in: MEYER, Band II [wie Anm. 9], 507–525) – und mit den *Disciples of Christ* (vgl. MEYER, Band III [wie Anm. 9], 290–316) wurde über einen ökumenischen Petrusdienst nachgedacht: als Diener an der Einheit der Kirche, als Schiedsrichter bei Konflikten und als Hüter der wahren Bekenntnistradition, als Wächter über die Einheit in der Sakramentsspendung und über die Sendung der Kirche, als Sprecher und Führer der Christenheit als Ganze.

In seiner Enzyklika «*Ut unum sint*» von 1995 wies Johannes Paul II. auf diese Dialoge hin (vgl. besonders §§ 88 ff.) und nahm die Aufforderung an, eine ökumenische Debatte über einen Petrusdienst des Bischofs von Rom als Dienst an der Einheit zu eröffnen, der von allen Kirchen anerkannt werden könnte. Ein erstes theologisches Symposium mit Theologen aus verschiedenen kirchlichen Traditionen fand im November 1997 in Rom statt: JAMES F. PUGLISI (Hg.), *Petrine Ministry and the Unity of the Church. 'Toward a Patient and Fraternal Dialogue'. A Symposium Celebrating the 100<sup>th</sup> Anniversary of the Foundation of the Society of the Atonement*, Colleagueville MN (Liturgical Press) 1999 [Angaben der Anm. erweitert – Red.].

<sup>11</sup> Erst später (im 4. und 5. Jahrhundert) begann man von fünf Patriarchaten zu sprechen (Pentarchie). Damit waren jene von Rom, Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem gemeint. Der Begriff «apostolische Sitze» ist jedoch weiter gefasst als jener der fünf Patriarchate, die seit dem Konzil von Chalkedon im Jahr 451 (Kanon 28) die Struktur der universalen Kirche bildeten.

35. Der Dienst der apostolischen Sitze, unter ihnen derjenige Roms, darf zu Recht als Petrusdienst betrachtet werden, obschon die Rolle von Petrus unter den Zwölfen und den anderen Jüngern anders geartet war als der hier gemeinte Petrusdienst. Was Petrus gemäss den Evangelien aufgetragen wurde und was von ihm als Zeugen der messianischen Sendung Jesu und seiner Auferstehung bekannt wird, muss den bleibenden Inhalt eines Petrusdienstes in der Kirche bestimmen: die Sorge für die authentische Verkündigung Christi und die Sorge für die Treue im Glauben und für die Einheit der Christusgemeinschaften.

36. Aus historischen Gründen und um der Wiederherstellung der Einheit willen sollten die betroffenen Kirchen sich damit einverstanden erklären können, dass der apostolische Sitz von Rom unter den apostolischen Sitzen den Vorsitz führt. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle Kirchen an der Ausgestaltung dieses Vorsitzes mitarbeiten können und dass bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenverantwortung der Ortskirchen für die Predigt des Evangeliums, die Feier der Liturgie, die Ordnung des kirchlichen Lebens und die Pflege der eigenen Spiritualität erfüllt werden – eine Verantwortung, die sich aus der Notwendigkeit ergibt, das Evangelium in die Lebensweisen der in sehr verschiedenen Kontexten situierten Menschen zu inkulturieren<sup>12</sup>.

37. Auf Grund der universalen Gemeinschaft aller im Namen des Vaters, des Sohnes und des Geistes Getauften ist es schliesslich auch die Aufgabe eines ökumenischen Petrusdienstes, diese universale Gemeinschaft als Wortführer zu vertreten und ihren Interessen dort zu dienen, wo ein öffentliches Zeugnis aller oder ein Plädoyer im Namen aller nötig ist, z.B. im Kontext von Verfolgung, Folter und Verletzung der Religionsfreiheit. Als *servus servorum Dei* und als *os ecclesiae* ist der Bischof von Rom für unsere beiden Kirchen ein gemeinsames Zeichen der Einheit und ein Hüter des gemeinsamen Glaubenserbes, das wir in Freude teilen.

## **VI. Vorschläge für Möglichkeiten der praktischen Zusammenarbeit**

38. Bereits in der «Zürcher Nota» von 1971 haben beide Kirchen erklärt, dass die Konflikte, die in der Vergangenheit zur Trennung geführt haben, heute in einem Mass an Gewicht verloren haben, dass eine praktische Zusammenar-

---

<sup>12</sup> Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, «Lumen Gentium», Art. 13.

beit auf vielen Gebieten möglich und geboten ist, um den gemeinsamen Auftrag zu erfüllen, dem Evangelium in dieser Zeit Gestalt zu geben.

39. Die Kommission ist der Meinung, dass beide Kirchen in ihren internationalen Beziehungen über genügend Spielraum verfügen, um auf nationaler Ebene Abmachungen zu treffen. Die Kommission gibt im Folgenden Beispiele solcher Abmachungen über die praktische Zusammenarbeit, will damit jedoch selbstverständlich nicht in bischöfliche Verantwortungsbereiche eingreifen. Trotzdem weist sie darauf hin, dass ähnliche Vorschläge auch in anderen bilateralen Dialogberichten, insbesondere in jenen zwischen Anglikanern und Römisch-Katholiken und jenen zwischen Altkatholiken und Orthodoxen gemacht worden sind.

40. Da die Ämter und die Verkündigung und Spendung von Wort und Sakrament gegenseitig als vollwertig anerkannt werden, ist die gegenseitige Teilnahme am geistlichen Erbe des anderen möglich und manchmal geboten. Die Regelungen zur gegenseitigen Teilnahme an der Eucharistie, die die Römisch-katholische Kirche für die Glieder der Orthodoxen Kirchen getroffen hat, können daher im Prinzip auch für die Glieder der Altkatholischen Kirche gelten<sup>13</sup>. Römisch-katholische Gläubige werden umgekehrt herzlich zur Teilnahme an der Eucharistie der altkatholischen Kirche eingeladen und können daran auch nach römisch-katholischer Überzeugung freudig teilnehmen. Dies gilt für den Fall, dass es dazu berechnete Gründe gibt, wie etwa die fehlende Möglichkeit, die Eucharistie in der eigenen Kirche zu feiern, oder wenn andere Umstände – ökumenische Feiern anlässlich von Trauungen, Jubiläen, öffentlichen Festtagen und Begräbnissen – für eine solche Teilnahme sprechen. Das sehnsüchtige Verlangen nach voller Gemeinschaft zwischen beiden Kirchen wird nach unserer Überzeugung durch die Teilnahme in besonderen Fällen verstärkt.

41. Beide Kirchen sollten Formen der pastoralen Zusammenarbeit in den Gemeinden und auf diözesaner und nationaler Führungsebene fördern und dafür Richtlinien erarbeiten.

---

<sup>13</sup> 1978 wurde dazu ein apostolisches Indult verfasst, dass dies ausschliesslich für die Niederlande gelte. Auf Grund dessen wurde von Kardinal Willebrands und Erzbischof Kok eine Regelung entworfen, die jedoch nie in Kraft gesetzt wurde, da man auf eine ähnliche Übereinstimmung zwischen Römisch-Katholiken und Altkatholiken in Deutschland und in der Schweiz wartete, um diese Bestimmung dann als allgemeine Vereinbarung zu publizieren. Bis heute ist dies jedoch nicht geschehen.

42. Sie beschliessen – wenn das erwünscht ist –, einander in kirchlichen und gesellschaftlichen Beratungsgremien zu vertreten, wie z. B. in den verschiedenen Kommissionen des Rates der Kirchen und im Kontakt mit der Regierung.

43. Sie beschliessen, Beobachter in die Leitungsorgane der anderen Kirche auf diözesaner und nationaler Ebene zu entsenden, z. B. in die diözesanen Pastorkonferenzen, in den nationalen Pastoralrat, den Kollegialvorstand der Altkatholischen Kirche und in die Bischofskonferenz.

44. Sie nehmen sich vor, die auf internationaler Ebene gemachten Abmachungen über den Übertritt von Laien und Amtsträgern loyal auszuführen und die kirchenrechtlichen Regeln der je anderen Kirche dabei zu respektieren. Insbesondere in Bezug auf die Inkardination von Priestern und Diakonen, die von der einen in die andere Kirche wechseln wollen, verpflichten sich die betroffenen Bischöfe zum kollegialen Austausch<sup>14</sup>.

45. Sie nehmen sich ausserdem vor, das Gespräch über die oben genannten Unterschiede hinsichtlich der Bedingungen für die Zulassung zu den kirchlichen Ämtern, des Prozedere bei der Bischofswahl, des Petrusdienstes des Bischofs von Rom, der kirchlichen Regelungen zur Ehe und der unterschiedlichen Auffassungen über ethische Fragen, miteinander fortzusetzen und, wo möglich, einander vor wichtigen Entscheidungen in der Sache zu konsultieren.

*Utrecht, im Februar 2002*

*Dr. Piet Vriens, Vorsitzender,  
Dr. Theo Bell,  
Drs. Olav Boelens,  
Prof. Dr. Jan Hallebeek,  
Prof. Dr. Anton Houtepen,*

*Prof. Dr. Jan Jacobs,  
Prof. Dr. Martien Parmentier,  
Drs. Dick Schoon,  
Prof. Dr. Jan Visser*

---

<sup>14</sup> Die Kommission verweist zu diesem Punkt auf die in Deutschland zu Stande gekommene Vereinbarung zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland vom 21. Dezember 1999, die von Bischof Karl Lehmann und Bischof Joachim Vobbe unterschrieben wurde. Ähnliche Regelungen sind auch für die Niederlande vorbereitet, wurden aber bis anhin nicht promulgiert. [Der Wortlaut der deutschen Vereinbarung findet sich unten S. 277 f.].

## Literatuur

### 1. Documente

- 1.1 Zürcher Nota. Nota über das Verhältnis zwischen den alt-katholischen Kirchen und der römisch-katholischen Kirche, 1968
- 1.2. Nota de relationibus inter Ecclesias vetero-catholicas et Ecclesiam catholicam romanam (= Lateinische Übersetzung von 1.1), 1968
- 1.3. Sacra Congregatio pro Doctrina, Rescript bezüglich des neuen Verhältnisses «Ecclesiam Catholicam Romanam et Ecclesiam Vetero-catholicam in Neerlandica», 21. April 1978
  - a. Communicatio in sacris et
  - b. Ius matrimoniale(N.B. unterzeichnet von Kard. Seper und Secr. Hamer, aber nicht promulgiert)
- 1.4. Verklaring omtrent de nieuwe verhouding tussen de Oud-Katholieke kerk en de Rooms-Katholieke kerk in Nederland met prae-ambule van de RK Aartsbisschop, kardinaal J. Willebrands [= Erklärung über das neue Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden mit einem Vorwort des römisch-katholischen Erzbischofs, Kardinal Johannes Willebrands], 28. August 1981
- 1.5. Verklaring omtrent de nieuwe verhouding tussen de Oud-Katholieke kerk en de Rooms-Katholieke kerk in Nederland met prae-ambule van de OK Aartsbisschop, mgr. M. Kok [= Erklärung über das neue Verhältnis zwischen der Altkatholischen und der Römisch-katholischen Kirche in den Niederlanden mit einem Vorwort des altkatholischen Erzbischofs Mgr. Marinus Kok], 28. August 1981
- 1.6. Toespraak tot Zijne Heiligheid Paus Johannes Paulus II op 13 mei 1985 door Antonius Jan Glazemaker, Aartsbisschop van Utrecht [= Ansprache von Antonius Jan Glazemaker, Erzbischof von Utrecht, an S. H. Papst Johannes Paul II. am 13. Mai 1985], 1985

### 2. Dialogkommission Rom – Utrecht 1966–1981

- 2.1. J.A.G. Tans/M. Kok, Rome-Utrecht. Over de historische oorzaken van de breuk tussen de rooms-katholieke kerk en de oud-katholieke kerken en de huidige beoordeling van die oorzaken [= Die historischen Ursachen des Bruches zwischen der römisch-katholischen Kirche und der altkatholischen Kirche und die heutige Beurteilung dieser Ursachen], Hilversum/Antwerpen, 1966
- 2.2. Nieuwe situatie tussen de Rooms-katholieke kerk en de Oud-katholieke kerk in Nederland. Verslag in Katholiek Archief 21 jrg. 49, dd. 9 dec. 1966 (Historische schets van het Schisma Rome-Utrecht in de liturgische dienst van maandag 7 november 1966 met verwijzing naar 2.3) [= Die

neue Situation zwischen der Römisch-katholischen Kirche und der Altkatholischen Kirche in den Niederlanden. Bericht in: Katholiek Archief 21 (1966) 49 vom 9. Dezember 1966 (Historische Skizze des Schismas Rom-Utrecht im Gottesdienst vom Montag, den 7. November 1966, mit Hinweis auf 2.3)]

- 2.3. Rome-Utrecht. Oecumene, twee-maandelijks katholiek tijdschrift voor oecumenische bezinning. Jaargang V nr. 4, 1966 [= Rom-Utrecht, in: Oecumene, zweimonatlich erscheinende katholische Zeitschrift für ökumenische Besinnung 5 (1966) Nr. 4]
- 2.4. Lijst van gespreksthemata Commissie Rome-Utrecht, Verslag van de eerste bijeenkomst van de Bisschoppelijke Commissie Rome-Utrecht [= Verzeichnis der Gesprächsthemen der Kommission Rom-Utrecht, Bericht der ersten Sitzung der Bischöflichen Kommission Rom-Utrecht], 9. Dezember 1966
- 2.5. Schema rapport van de Commissie Rome-Utrecht. Uittreksel uit de brief van prof. dr. H. Fiolet (Het rapport is niet tot stand gekomen) [= Schematischer Bericht der Kommission Rom-Utrecht. Auszug aus dem Brief von Prof. Dr. H. Fiolet (Der Bericht ist nicht zustande gekommen)], 12. Mai 1969
- 2.6. P. Amiet, Ortskirche-Universalkirche, Amt und Bezeugung der Wahrheit (Konsentext der Christkatholisch – Römisch-katholischen Gesprächskommission der Schweiz), in: IKZ 72 (1982) 33–45.
- 2.7. D.A.C.A. Gudde, De Nederlandse dialoog tussen de Oud-Katholieke kerk en de Rooms-Katholieke kerk (1966–1997). Informatienota voor de Nederlandse Bisschoppenconferentie 14/15 april 1997 [= Der niederländische Dialog zwischen der Altkatholischen Kirche und der Römisch-katholischen Kirche (1966–1997). Informationsnotiz für die Niederländische Bischofskonferenz vom 14./15. April 1997]

### **3. Kirchliche und andere für den Dialog wichtige Dokumente**

- 3.1. Sieben Thesen zur Frage des Primats (Erklärung der 12. Internationalen Altkatholischen Theologentagung 1969 in Bonn), in: IKZ 59 (1969) 294–295.
- 3.2. Erklärung der Altkatholischen Bischöfe zum 18. Juli 1870: Der Primat in der Kirche, in: IKZ 60 (1970) 57–59
- 3.3. Herderlijke Brief over het Primaatschap in de kerk van de oud katholieke Nederlandse bisschoppen, 28 augustus 1970 [= Hirtenbrief der niederländischen altkatholischen Bischöfe über den Primat in der Kirche], in: Archief van de kerken 25 (1970) 909–915
- 3.4. Alt-katholische und Evangelische Kirchen auf dem Weg zur eucharistischen Gastfreundschaft [vgl. ÖR 34 (1985) 365–367]:
  1. Dokumentation: Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie (in 6 Punkten)

2. Erläuterungen (Lesehilfe zu den 6 Punkten)
- 3.5. Einige Bestimmungen aus dem altkatholischen Kirchenrecht, die für den Dialog mit anderen Kirchen relevant sein können:
  1. Statuut voor de Oud-Katholieke Kerk van Nederland [= Statut der Altkatholischen Kirche der Niederlande]
  2. Richtlijnen voor het deelnemen bij nog niet gerealiseerde kerkelijke gemeenschap [= Richtlinien für die Teilnahme an der Eucharistie bei noch nicht bestehender kirchlicher Gemeinschaft]
  3. Vereinbarung der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe vom 12. September 1974
- 3.6. Johannes Paul II., Enzyklika «Ut Unum Sint» über die Verpflichtung zur Ökumene, 25. Mai 1995
- 3.7. Ambt in de branding. Herderlijke brief van de bisschoppen van de Oud-Katholieke Kerk van Nederland bij het besluit tot het openstellen van het ambt voor vrouwen, 24 augustus 1999 [= Amt in der Brandung. Hirtenbrief der Bischöfe der Altkatholischen Kirche der Niederlande anlässlich des Beschlusses zur Zulassung von Frauen zum priesterlichen Amt, 24. August 1999]

#### 4. Artikel und interne Aufzeichnungen

- 4.1. M. Parmentier, OK visies op de geschillen Rome-Utrecht en m.n. op het Primaat, 1763–1912 met als aanhangsels [= Altkatholische Sicht der Differenzen zwischen Rom und Utrecht, namentlich im Bezug auf den Primat. 1763–1912. Mit Anhängen]:
  1. Decretum III van het Concilium provinciale Ultraiectense, 13.9.1763
  2. Boeken en pamfletten over het Primaat 1763–1912 [= Bücher und Flugschriften über den Primat 1763–1912]
- 4.2. M. Parmentier, Zur neuen altkatholischen Ekklesiologie. Auswahl deutschsprachiger Literatur (seit dem 2. Weltkrieg) zuhanden der von der IBK eingesetzten «Struktur-Kommission», zusammengestellt von Urs von Arx, November 1995
- 4.3. M. Parmentier, Stellingen t.a.v. Rome-Utrecht [Thesen zum Verhältnis Rom–Utrecht], Januar 1999
- 4.4. R. Huysmans, Canones uit de Codex 1983 die direct of indirect iets van doen hebben met de oecumene [= Kanones aus dem Codex 1983, die direkt oder indirekt etwas mit der Ökumene zu tun haben]
- 4.5. A. Houtepen, De Codex Juris Canonici/1983 en de oecumene. Interne nota toegelicht op de vergadering van 9 januari 1998 [= Der Codex Iuris Canonici 1983 und die Ökumene. Interner Bericht, vorgetragen auf der Versammlung vom 9. Januar 1998]
- 4.6. O.G.M. Boelens, Korte notitie over twee punten (apostasie en geloofsafval met excommunicatie in de CIC) [= Kurze Notiz zu zwei Punk-

- ten (Apostasie und Glaubensabfall mit Exkommunikation im CIC)], 13. März 1998
- 4.7. J. Hallebeek, Questions of Canon Law concerning the consecration of a bishop for the church of Utrecht, The casus resolutio of 1722 (Redigierte Fassung einer Ansprache bei der Gedenkfeier der Bischofswahl von Cornelis Steenhoven, Den Haag, 26. September 1998)
- 4.8. A. Houtepen, Einde aan de excommunicatie; Oecumene moet ons aller opdracht zijn [= Das Ende der Exkommunikation. Ökumene muss unser aller Auftrag sein], in: Hervormd Nederland, 30 oktober 1987, 8–10
- 4.9. A. Houtepen, La réalité salvifique d'une communion imparfaite; Le 'subsistit in' dans LG 8 et UR 3 [vgl. La realtà salvifica di una comunione imperfetta. «Il subsistit in» in LG 8 et UR 3, in: Studi Ecumenici 11 (1993) 157–175]
- 4.10. A. Houtepen, Ut Unum Sint en Orientale Lumen. Of: kan er uit Rome iets goeds komen? [= Ut Unum Sint und Orientale Lumen. Oder: Kann aus Rom etwas Gutes kommen?], 29 Juni 1995
- 4.11. H. Aldenhoven, Das ekklesiologische Selbstverständnis der Altkatholischen Kirchen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 31 (1980) 401–430
- 4.12. K. Stalder, Der ekklesiologische und kirchenrechtliche Gehalt der Utrechter Union der Altkatholischen Kirchen, in: Österreichisches Archiv für Kirchenrecht 31 (1980) 367–400
- 4.13. Verslag van Symposium «Gezag en gezagsverhouding in een episcopale Kerk» [= Bericht über das Symposium «Autorität und Autoritätsverhältnis in einer episkopalen Kirche»], Altkatholisches Seminar Amersfoort, 22.–23. Februar 1985 (Manuskript)
- 4.14. J. Jacobs, De toepassing van de resultaten van Vaticanum II: enkele hermeneutische regels. Uit: Jacobs, J., Het Tweede Vaticaans Oecumenisch Concilie. Een terugblik, pag. 19–23 [= Die Anwendung der Ergebnisse des Zweiten Vatikanums – einige «hermeneutische» Regeln. Aus: Jacobs, J., Das Zweite Vatikanische Ökumenische Konzil. Ein Rückblick, S. 19–23]
- 4.15. E.I. Cassidy, The Joint Declaration on the Doctrine of Justification. Pastoral Consequences (Rede in Hongkong vom 19 Juli 1997), in: Ecumenical Trends 26 (11/1977) 2–5
- 4.16. J. Visser, Ontwikkelingen in de relatie Rome-Utrecht sinds 1981 [= Entwicklungen in der Beziehung Rom-Utrecht seit 1981], 10. Januar 2000

*English Summary*

In 1997, the Dutch Roman Catholic «Society of St. Willbrord» – now «Catholic Society for Ecumenism» (Katholieke Vereniging voor Oecumene) – set up a mixed Roman Catholic–Old Catholic commission which actually resumed the work of the mixed commission that was established by the two churches shortly after the second Vatican council, but for various reasons ground to a halt in the 1980es. The Dutch study commission has now published the report of its three years' labours («Joyfully sharing the common heritage»), which was presented to the Board of the Society in April 2002.

The report first considers the background of the schism within the Dutch Catholic church and the history of what became later the Old Catholic Church of the Netherlands, a member church of the Union of Utrecht. It then outlines a common understanding of church, sacraments and ministry, taking into account the second Vatican council and the various ecumenical dialogues held on a world level in the recent past. A number of topics like the role of the laity in the decision-making process of the church, the election of a bishop, and the »Petrine ministry« are discussed in greater detail. The report concludes by submitting some proposals for closer practical cooperation between the two churches which the study commission deems possible because of the considerable common ground in theology and church life, which is a heritage from a common past.